



Merkblatt Familiennachzug (EU/EFTA)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
- c) Verwandte der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder ihres/seines Ehegatten in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller für deren Unterhalt bisher aufgekommen ist und weiterhin aufkommt.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine angemessene Wohnung verfügen. Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am jeweiligen Wohnort gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht erwerbstätig sind, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen in der Schweiz verfügen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch (Formular 1: Bereits in die Schweiz eingereist / Formular 3: Noch nicht in die Schweiz eingereist) beizulegen:

Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

- Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers

Nachzug des Ehegatten und der Kinder unter 21 Jahren durch selbständig erwerbstätige oder nicht erwerbstätige Personen

- Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Einkommens- und Vermögensnachweis
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- Ausgefülltes Formular „Nachweis finanzielle Verpflichtungen“

Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren

- Geburtsscheine der Kinder
- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers
- Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller selbständig erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist:
 - Einkommens- und Vermögensnachweis
 - Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
 - ausgefülltes Formular „Nachweis finanzielle Verpflichtungen“

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Bei gemeinsamem Sorgerecht: Amtlich beglaubigtes Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter zur Übersiedlung des Kindes in die Schweiz
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter für den Familiennachzug und somit für die Pflicht, für die Stiefkinder zu sorgen und aufzukommen

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person – bei Visumpflicht - noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch).

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

¹ Übersicht EU/EFTA-Staaten (<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/eu/europaeische-union/mitgliedstaaten-eu.html>)